



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0039

Gegenstand: Sicherheit und Ordnung und die Umsetzung von unserem Ordnungsamt und unserer örtlichen Polizei

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 15.01.2025

Einreicher: Ratsherr Tim Großmüller

Wir fordern klare und konkrete Aussagen und einen Ansprechpartner für alle Fragen zum Ordnungsamt. Unsere Fragen mögen entsprechend der Nummerierung konkret zuordenbar beantwortet werden.

Sollte die Stadt Neubrandenburg in ihrer Verwaltung darüber keine Aussagen treffen können, wird der Oberbürgermeister angewiesen, von den entsprechenden Stellen wie z. B. dem Landkreis oder der örtlichen Polizei Auskünfte einzuholen.

1. Entwicklung der Anzahl des Personals im Ordnungsamt in unserer Stadt Neubrandenburg. Bitte teilen Sie mir die jährliche Entwicklung der Mitarbeiterzahlen von 2014 bis 2025 mit und untergliedern Sie dabei nach den zuständigen Aufgaben.
2. Benennen Sie Ihre aktuellen Arbeitszeiten detailliert, aufgegliedert nach Tagen und Mitarbeitern und Stadtgebieten.
3. Unter welcher Telefonnummer, außerhalb der üblichen Tätigkeitszeiten der Verwaltung, können die Bürger unserer Stadt das Ordnungsamt erreichen?
4. Welche Aufgaben werden in Neubrandenburg vom Ordnungsamt wahrgenommen? Die Tätigkeitsgebiete sollen nach Aufwand und Ergebnis untergliedert werden.
5. Wie setzt das Ordnungsamt Neubrandenburg den Beschluss BV/VII/0273 „Kommunales Sicherheitskonzept“ speziell **3.10 Ordnung, Verkehr und Gewerbe; Punkt 1 bis 8 um**. Untergliedern Sie gemäß Ziffer 1 bis 8.
6. Ist die Thematik Ruhestörung ganztägig ein Schwerpunkt beim Ordnungsamt? Wie viel Prozent der Tätigkeit nimmt dieses ein?
7. Wie intensiv ist die Zusammenarbeit zwischen unserem Ordnungsamt und unserer Polizei?
8. Gehören die Ruhestörungen zum Aufgabenbereich der Polizei oder des Ordnungsamtes?

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen und bitten um eine schriftliche Auskunft innerhalb einer Frist von 21 Tagen.

Hochachtungsvoll

Tim Großmüller

Herrn
Tim Großmüller
0.30 Büro der Stadtvertretung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

28.01.2025

ANF/VIII/0039
Sicherheit und Ordnung und die Umsetzung von unserem Ordnungsamt und unserer örtlichen Polizei

Sehr geehrter Ratsherr Großmüller,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 15.01.2025 zum o. g. Thema. Bei der Beantwortung Ihrer Anfragen gehe ich davon aus, dass sich die Fragestellungen mit Bezug auf das „Ordnungsamt“ dem Grunde nach auf die Abteilung Ordnung, Verkehr und Gewerbe (im Folgenden Abt. 3.10) beziehen. Gegliedert nach Ihrer Nummerierung teile ich Ihnen dazu Folgendes mit:

Zu 1:

Entwicklung der Anzahl des Personals im Ordnungsamt in unserer Stadt Neubrandenburg. Bitte teilen Sie mir die jährliche Entwicklung der Mitarbeiterzahlen von 2014 bis 2025 mit und untergliedern Sie dabei nach den zuständigen Aufgaben.

Auf der Homepage der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (unter <https://www.neubrandenburg.de/Politik-Verwaltung/Finanzen/>) sind die Stellenpläne (Band 2 des Haushaltes) der Jahre 2017 – 2024 öffentlich einsehbar. Darin ist ersichtlich, wie viele Stellen mit welcher Stellenbezeichnung jeweils vorgesehen wurden. Insbesondere erhalten Sie Informationen über die Mitarbeitenden der Abt. 3.10 unter der Organisationseinheit Ordnung, Verkehr und Gewerbe.

Die Stellenpläne 2014 – 2016 sind bereits archiviert und können im Stadtarchiv eingesehen werden. Zur Vereinbarung eines Termins können Sie sich telefonisch an die 0395 555-1330 wenden.

Zu 2:

Benennen Sie Ihre aktuellen Arbeitszeiten detailliert, aufgegliedert nach Tagen und Mitarbeitern und Stadtgebieten.

Die Fragestellung wird dahingehend ausgelegt, dass Sie Informationen zu den tatsächlichen Arbeitszeiten der Mitarbeitenden des Außendienstes begehren.

Das Team des Außendienstes besteht derzeit aus 17 Mitarbeitenden, die entsprechend eines Dienstplanes ihrer Arbeit nachgehen. So werden die Mitarbeitenden im Regelfall auf eine Früh-, Normal- und Spätschicht aufgeteilt. Während der Frühschicht nutzen jeweils zwei und während der Spätschicht drei Mitarbeitende das Dienstfahrzeug und sind im gesamten Stadtgebiet präsent. Die übrigen Mitarbeitenden sind fußläufig in unterschiedlichsten Stadtgebieten eingesetzt.

Konkrete Arbeitszeiten

Frühschicht

Mo, Do	06:00 – 15:00 Uhr
Di, Mi	06:00 – 14:30 Uhr
Fr	06:00 – 12:00 Uhr

Normalschicht

Mo, Mi	08:00 – 16:30 Uhr
Di, Do	08:00 – 17:00 Uhr
Fr	06:00 – 12:00 Uhr

Spätschicht

Di	14:00 – 22:00 Uhr
Mi – Fr	13:30 – 22:00 Uhr
Sa	7,5 Stunden / individuell

Bei Bedarf (z. Bsp. bei Veranstaltungen) werden die Mitarbeitenden auch außerhalb der genannten Zeiträume tätig.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass von den 17 genannten Mitarbeitenden insgesamt 6 Mitarbeitende während der Bädersaison (Mitte Mai bis Mitte September) für die Bewachung der Strandbäder eingesetzt werden. Diese arbeiten dann im Mai und September von 08:45 Uhr bis 16:15 Uhr und im Juni/Juli/August von 08:45 Uhr bis 18:15 Uhr.

Zu 3.

Unter welcher Telefonnummer, außerhalb der üblichen Tätigkeitszeiten der Verwaltung, können die Bürger unserer Stadt das Ordnungsamt erreichen?

Die telefonische Erreichbarkeit ist zu den regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung gewährleistet. Die Bürger haben die Möglichkeit sich telefonisch direkt über die 0395 555-2031, 0395 555-2269 oder die 0395 555-2678 an die Abt. 3.10 zu wenden. Gern kann auch die allgemeine Durchwahl 0395 555-0 verwendet werden. Die Bürger werden hierüber direkt mit dem zuständigen Mitarbeitenden verbunden.

Daneben können Anliegen respektive Anzeigen rund um die Uhr per E-Mail an die Abt. 3.10 gesendet werden. Hierfür steht die E-Mailadresse ordnungsamt@neubrandenburg.de zur Verfügung.

Darüber hinaus können sämtliche Störungen auch über den Mängelmelder (<https://www.neubrandenburg.de/Quicknavigation/Startseite/index.php?NavID=3330.2.1>) mitgeteilt werden. Hier wird im weiteren Arbeitsprozess gewährleistet, dass die betroffene Organisationseinheit Kenntnis über den Mangel erhält.

Für Notsituationen hat die Vier-Tore-Stadt sämtliche Kontaktdaten der Notdienste für Jedermann zusammengestellt. Unter dem Link <https://www.neubrandenburg.de/Quicknavigation/Startseite/index.php?NavID=2751.16.1> kann jede Betroffene oder jeder Betroffene die benötigten Telefonnummern abrufen.

Schlussendlich bündelt die Bürgerbeauftragte sämtliche Anfragen oder Hinweise der Bürgerinnen und Bürger (<https://www.neubrandenburg.de/Politik-Verwaltung/Ratshaus/B%C3%BCrgerbeauftragte/>).

Zu 4.

Welche Aufgaben werden in Neubrandenburg vom Ordnungsamt wahrgenommen? Die Tätigkeitsgebiete sollen nach Aufwand und Ergebnis untergliedert werden.

Diese Frage wird dahingehend ausgelegt, dass Sie Informationen darüber begehren, welche Aufgaben durch die Mitarbeitenden des Außendienstes tatsächlich wahrgenommen werden.

Zur Visualisierung verweise ich auf das Rats- bzw. Bürgerinformationssystem (<https://sitzung.ikt-ost.de/svnb/bi/info.asp>). Unter der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit vom 09.01.2023 finden Sie das Dokument „Aufgabenbereiche des Außendienstes Ordnungsamt“, das nähere Erläuterungen bietet. Die Sitzung können Sie über den Kalender der Fachanwendung (mit dem Register auf der linken Seite) aufrufen.

Zu 5.

Wie setzt das Ordnungsamt Neubrandenburg den Beschluss BV/VII/0273 „Kommunales Sicherheitskonzept“ speziell 3.10 Ordnung, Verkehr und Gewerbe; Punkt 1 bis 8 um. Untergliedern Sie gemäß Ziffer 1 bis 8

Da die Zitierung („Punkte 1 bis 8“ oder „Ziffern 1 bis 8“) keinen Rückschluss auf den Inhalt der Fragestellung zulässt, wird an dieser Stelle auf Seite drei der Beantwortung Ihrer Anfrage ANF/VIII/0014 verwiesen, in welcher umfänglich die Maßnahmen durch die Abt. 3.10 beschrieben sind.

Zu 6.

Ist die Thematik Ruhestörung ganztägig ein Schwerpunkt beim Ordnungsamt? Wie viel Prozent der Tätigkeit nimmt dieses ein?

In der Abt. 3.10 gehen verhältnismäßig wenig Beschwerden bezüglich ruhestörendem Lärm ein, weswegen in diesem Zusammenhang nicht von einem „Schwerpunkt“ gesprochen werden kann. Es wird geschätzt, dass die Mitarbeitenden des Außendienstes weniger als 1 % ihrer Arbeitszeit mit der Beseitigung von derartigen Störungen verbringen.

Zu 7.

Wie intensiv ist die Zusammenarbeit zwischen unserem Ordnungsamt und unserer Polizei?

Grundsätzlich sind sich die relevanten Akteure von Polizei und der Abt. 3.10 bekannt. So kann auch ein teils erforderlicher kurzfristiger Austausch stets problemlos stattfinden. Beide Parteien befinden sich regelmäßig aufgrund sicherheitsrelevanter Belange, von kleinerem oder auch größerem Umfang, im Austausch.

Als konkretes Beispiel findet wöchentlich eine sogenannte „Verkehrsberatung“ statt, an der verschiedenste Mitarbeitende der Verwaltung und mind. ein Vertreter der Polizei teilnimmt.

Zu 8.

Gehören die Ruhestörungen zum Aufgabenbereich der Polizei oder des Ordnungsamtes?

Für die Bearbeitung von Ruhestörungen bzw. Lärmbeschwerden ist stets der tatsächliche Sachverhalt unter Berücksichtigung der eigentlichen Lärmquelle und des Immissionsortes zu ermitteln, um eindeutige Aussagen darüber treffen zu können, welche Behörde letztlich für die Bearbeitung verantwortlich ist. Einen Überblick möglicher Zuständigkeiten ist in der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung zu finden.

Die tatsächliche Bearbeitung von Ruhestörungen und damit auch fachliche Kompetenz liegt keinesfalls nur in den Händen von Polizei und Ordnungsamt (Abt. 3.10). Vielmehr verteilt sich die Expertise im Zusammenhang mit „Lärm“ auf eine Vielzahl von Verantwortlichen, die ausschließlich nach Ermittlung des konkreten Sachverhaltes benannt werden können. In der

Vier-Tore-Stadt ist im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung ein Sachbereich Immissionsschutz eingerichtet.

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG kann aufgrund des Vorrangs sämtlicher immissionsschutzrechtlicher Regelungen also nur nachrangig bearbeitet werden. So kann eine Ruhestörung, also die Erzeugung von Lärm im unzulässigen oder vermeidbaren Ausmaß, die geeignet ist, um die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, sowohl die Polizei als auch die örtliche Ordnungsbehörde feststellen und gegebenenfalls sofort entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung dieser Störung einleiten.

Wobei in allen Fällen gilt, dass die Polizeibehörden aufgrund ihres umfangreichen gesetzlichen Auftrages (vgl. § 4 POG – Gefahrenabwehr, Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) in Einsatzsituationen auch ohne Zeitverzug, welcher durch einen gesonderten Notruf entstehen würde, effizienter eingreifen können. Auch stehen bestimmte Befugnisse nur der Polizei zu (vgl. § 35 StVO Sonderrechte im Straßenverkehr, § 36 Weisungen der Polizeibeamten, §§ 82a ff. SOG M-V Vollzugshilfe auf Ersuchen und § 22 BrSchG M-V Empfänger für Hinweise auf Brände und Unglücksfälle).

Schlussendlich kann ruhestörender Lärm aber auch eine privatrechtliche Angelegenheit (vgl. §§ 1004, 906 BGB) sein, welche ohne das Eingreifen einer Behörde über den zivilrechtlichen Weg durch den Betroffenen oder die Betroffene selbst gelöst werden könnte. Hierbei sind auch die auf der Homepage veröffentlichten Schiedsstellen (<https://www.neubrandenburg.de/Politik-Verwaltung/Was-erledige-ich-wo-/Schiedsstellen.php?object=tx,3330.2.1&ModID=10&FID=2751.1350.1&NavID=2751.24.1&La=1&text=Schiedsstellen&kat=1%2C&ort=2751.1>) behilflich.

Für Ihre Fragen oder Hinweise können Sie sich gern telefonisch an die Abteilungsleiterin des Bereiches Ordnung, Verkehr und Gewerbe Frau Kunze (Tel.: 0395 555-2469) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt
Oberbürgermeister